

Bekanntmachung

Vollzug er Wassergesetze und er Abwassergesetze;
Einleiten von Abwasser in den Buschgraben durch die Stadt Münnernstadt
(Abwasseranlage Windheim)

Die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom
29.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 bei der Stadt Münnernstadt, Bauver-
waltung, Zimmer Nr. 12, Marktplatz 1, 97702 Münnernstadt, während der
allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegen-
den Unterlagen auf der Internetpräsenz der Stadt Münnernstadt
(www.muennernstadt.de) veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei
Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei
der Stadt Münnernstadt, Bauverwaltung, Zimmer Nr. 12, Marktplatz 1, 97702
Münnernstadt oder beim Landratsamt Bad Kissingen, Außenstelle Münchner
Str. 5, Zimmer Nr. 407 während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen
gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht
auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen
sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin
auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörte-
rungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt wer-
den können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gem. Art. 73 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahren-
gesetz wie folgt bestimmt:

Zeit: Dienstag 07. Juni, 11.00 Uhr

Ort: Landratsamt Bad Kissingen, Zi. 512

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne
ihn verhandelt werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG),
2. auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn
im Einvernehmen mit allen Beteiligten dem Antrag in vollem Um-
fang entsprochen wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG),
3. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle
Beteiligten auf sie verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4
BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1
BayVwVfG).

Münnernstadt, 15.03.2016
Stadt Münnernstadt
In Vertretung

Michael Kastl
Zweiter Bürgermeister